

**Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 28. Mai 2004,
in der Fassung
der 5. Änderungssatzung
vom 31. August 2011^{1,2,3}**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfach-Hochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Promotion
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Anforderungen an die Dissertation
- § 7 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Betreuende Personen
- § 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Versäumen des Rigorosums
- § 16 Wiederholen des Rigorosums
- § 17 Mitteilungen
- § 18 Druck der Dissertation
- § 19 Promotion
- § 20 Ehrendoktorwürde
- § 21 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

¹ Veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 6 / 2011 vom 15. September 2011.

² In Kraft ab dem 16. September 2011.

³ Außer Kraft ab dem 21. Dezember 2013.

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung ihre besondere wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

An der Durchführung der Promotionsordnung sind beteiligt:

- der Promotionsausschuss (§ 3),
- die betreuenden Personen (§ 8),
- die Bericht erstattenden Personen (§ 10)
- und der Prüfungsausschuss (§ 11).

Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Aufgabe der betreuenden Person ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Aufgabe der Bericht erstattenden Personen ist die Beurteilung der Dissertation. Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungsvorschläge der Bericht erstattenden Personen, führt das Rigorosum durch und bewertet abschließend die Promotionsleistung. Entpflichtete und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können als Bericht erstattende Personen und Mitglieder des Prüfungsausschusses herangezogen werden. Sie sind zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan, bei Verhinderung ihre/seine allgemeine Vertretung, die/der den Vorsitz übernimmt,
2. drei weitere Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Studierende/ein Studierender der Fakultät.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß

§ 3 Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Für sie werden je zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur in der Weise erfolgen, dass der Fakultätsrat ein neues Mitglied wählt.

(4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines zu der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören muss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind den Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

(1) Voraussetzung der Promotion ist

- die Ablegung einer juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens dem Prädikat „voll befriedigend“

- oder ein von einer juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland verliehener Titel „Master of Laws“ mit dem Prädikat „gut“ bzw. „magna cum laude“, dem ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Semestern vorangegangen sein muss

- oder ein von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen verliehener Titel „Master of Mediation“ mit mindestens dem Prädikat „gut“ sowie den Akademiezertifikaten über die Module 55101 Bürgerliches Recht I, 55104 Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht und 55107 Strafrecht

- oder der Abschluss eines juristischen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit mindestens der Note „Gut“ und daran anschließende Absolvierung der an der Fakultät angebotenen Mastermodule Zivilrecht (55301), Öffentliches Recht (55302), Strafrecht (55303), Verfahrensrecht (55304), Rechtsge-

schichte (55305) und Rechtsphilosophie (55306) mit jeweils mindestens der Note „Gut“.

(2) Von den Notenerfordernissen im Sinne von § 4 Absatz 1 kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewerberin/der Bewerber auf andere Weise, beispielsweise durch Seminararbeiten oder Veröffentlichungen, ihre/seine Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen hat.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. eine der juristischen Staatsprüfung oder dem Master-Abschluss gleichwertige Rechtsprüfung mit einer dem gehobenen Prädikat (§ 4 Absatz 1) gleichwertigen Note bestanden haben,

2. gute Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, und

3. an einer deutschen Universität an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen oder entsprechende Leistungen an der FernUniversität erbracht haben oder an einer deutschen Universität einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Mastergrad mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder „gut“ erworben haben.

(4) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben oder bei denen Tatsachen vorliegen, die nach § 21 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Aufschluss gibt;

2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium (Studienbücher sowie Übungs- und Seminar-scheine),

3. eine Erklärung über frühere Anträge auf Zulassung zur Promotion,

4. Zeugnisse der Hochschul- und Staatsprüfungen,

5. die schriftliche Erklärung: „Ich versichere auf Ehre und Gewissen, dass ich die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich von anderen übernommene Stellen den wissenschaftlichen An-

sprüchen entsprechend unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe.“

6. die Dissertation in zwei ausgedruckten Exemplaren sowie zum Zweck der Plagiatsprüfung in elektronischer Form, gegebenenfalls unter Benennung der die Dissertation betreuenden Person,

7. Verzeichnis der bereits im Druck erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers,

8. ggf. ein Antrag auf Befreiung vom Notenerfordernis nach § 4 Absatz 1.

§ 5 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis aufgrund einer selbständigen Forschungsleistung fördern,

2. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten,

3. sie muss den formalen und methodischen Anforderungen ihres Faches entsprechen,

4. sie muss eine selbstständige Leistung der Bewerberin/ des Bewerbers sein, insbesondere muss sie die Übernahme fremden Gedankenguts unmissverständlich als solche kennzeichnen,

5. sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Die Bewerberin/der Bewerber kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen.

(3) Eine Dissertation, die bereits einem anderen juristischen Fachbereich/einer anderen juristischen Fakultät vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, oder mit der die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem anderen Fakultät promoviert wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren

Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Betreuende Personen

(1) Betreuende Personen einer Dissertation sind Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Jede betreuende Person entscheidet selbständig darüber, ob sie ein Betreuungsverhältnis eingehen will. Die betreuende Person kann die Entscheidung über das Eingehen eines Betreuungsverhältnisses von der erfolgreichen Teilnahme an einem bei ihr zu absolvierenden Seminar abhängig machen.

(2) Wer an einer anderen Hochschule als Doktorandin/Doktorand angenommen wurde, bevor die betreuende Person Mitglied der Fakultät geworden ist, gilt als von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 befreit, wenn sie oder er die Promotionsvoraussetzungen der früheren Hochschule der betreuenden Person erfüllt hat. Die Bewerberin/der Bewerber hat dies nachzuweisen.

(3) Scheidet die betreuende Person einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus der Fakultät aus, kann das Promotionsverfahren an der Fakultät fortgesetzt werden. Die betreuende Person kann ungeachtet ihres Ausscheidens zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und zum Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 bestellt werden.

(4) Die betreuende Person hat der Dekanin/dem Dekan im Falle des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 schriftlich die Namen und Themen derjenigen ihrer Doktorandinnen/Doktoranden alsbald mitzuteilen, die das Promotionsverfahren an der Fakultät fortsetzen wollen. Die Dekanin/der Dekan kann dafür eine Frist setzen, nach deren erfolglosem Ablauf die Rechte gem. Abs. 3 erlöschen.

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Nach Zulassung kann die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch nur noch zurücknehmen, solange die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Bericht erstattende Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Hat ein Mitglied der

Fakultät die Arbeit betreut, so ist es zur Erstberichterstattung zu bestellen. Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zu einem anderen Fachbereich/einer anderen Fakultät an, so kann eine der Bericht erstattenden Personen aus dem anderen Fachbereich/der anderen Fakultät kommen. Berührt das Thema lediglich das Gebiet eines anderen Fachbereichs/einer anderen Fakultät, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieses anderen Fachbereichs/dieser anderen Fakultät um einen informatorischen Mitbericht ersuchen.

(2) Der Promotionsausschuss kann ein Mitglied einer auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Erstellung des Zweitgutachtens bestellen. Der Promotionsausschuss kann beschließen, von einem Mitglied einer auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ein weiteres Gutachten einzuholen.

(3) Die Bericht erstattenden Personen haben innerhalb einer Frist von drei Monaten Gutachten vorzulegen, die die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahme der Dissertation ist eines der in § 14 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.

(4) Liegen die Gutachten der Bericht erstattenden Personen vor, so legt die Dekanin/der Dekan unverzüglich die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, in dieser Zeit der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. Die Bericht erstattenden Personen haben sich zu diesen Voten zu äußern.

(5) Gegen Entscheidungen der Dekanin/des Dekans kann innerhalb eines Monats jedes Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den Promotionsausschuss anrufen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Dekanin/der Dekan setzt einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern ein. Dem Prüfungsausschuss sollen Vertreter des Strafrechts, des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts angehören. Stammen alle Dissertationen eines Prüfungstermins aus einem Fachgebiet, kann dieses Fachgebiet auf Kosten eines anderen Fachgebietes zweifach vertreten sein. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder eine von ihr/ihm benannte Person.

(2) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Annahme der Dissertation

(1) Die von zwei Bericht erstattenden Personen zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer begründeten Einspruch erhebt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss. § 10 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Die Dissertation verbleibt, auch wenn sie nicht angenommen worden ist, bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Rigorosum

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin/der Dekan unverzüglich einen Termin zur mündlichen Prüfung (Rigorosum), der dem Prüfling mitzuteilen ist. Der Termin soll nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation liegen.

(2) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Annahme der Dissertation und das Bestehen des Rigorosums.

(3) Das Rigorosum findet vor dem gesamten Prüfungsausschuss statt. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling nicht mehr als dreißig Minuten. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Prüfung wiedergibt.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät dürfen bei der Prüfung zuhören, sofern nicht ein Prüfling unverzüglich nach der Mitteilung des Prüfungstermins widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Prüfung soll die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit und Selbständigkeit des Prüflings feststellen. Sie erstreckt sich auf den rechtswissenschaftlichen Bereich, dem die Arbeit entnommen ist, sowie auf die von den Prüfenden vertretenen rechtswissenschaftlichen Fachgebiete unter Einschluss der historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts.

§ 14 Gesamtbewertung

(1) Nach Abschluss des Rigorosums entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen und legt das erreichte Prädikat fest. Hierzu bewertet er zunächst die einzelnen Prüfungsabschnitte und setzt sodann eine Gesamtnote für das Rigorosum fest. Hierbei verwendet er die Prädikate

- „rite“ (ausreichend),
- „cum laude“ (gut),
- „magna cum laude“ (sehr gut)
- oder „summa cum laude“ (ausgezeichnet).

Sodann setzt er unter Berücksichtigung der für die Dissertation vorgeschlagenen Prädikate und des Ergebnisses des Rigorosums die Gesamtnote fest.

(2) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation durch die Gutachter die Note für das Rigorosum um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr als einer Prädikatsstufe wird die Gesamtnote eine Stufe über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe festgesetzt.

(3) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote unter angemessener Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen fest.

(4) Die/der Vorsitzende teilt in Gegenwart der prüfenden Personen dem Prüfling die Bewertung des Rigorosums und das Gesamtergebnis mit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling auferlegen, vor der Drucklegung bestimmte Änderungen oder Erweiterungen an der Dissertation vorzunehmen.

§ 15 Versäumen des Rigorosums

Versäumt der Prüfling den Termin des Rigorosums ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

§ 16 Wiederholen des Rigorosums

Ein nicht bestandenes Rigorosum kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung darf höchstens ein Jahr und muss mindestens zwei Monate nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Der Prüfling kann auf die Einhaltung der zuletzt genannten Frist verzichten.

§ 17 Mitteilungen

Von der erfolgten Promotion, von der Nichtannahme der Dissertation und von dem endgültigen Nichtbestehen der Doktorprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fachbereichen/ Fakultäten Mitteilung gemacht.

§ 18 Druck der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in der Fassung, in der sie den beiden Bericht erstattenden Personen vorgelegen hat, ggf. mit den vom Prüfungsausschuss auferlegten Änderungen, binnen eines Jahres im Druck zu vervielfältigen. Der Dekan/die Dekanin kann auf Antrag die Frist um ein halbes Jahr verlängern.

(2) Es können abgeliefert werden entweder

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation und die Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dabei ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind bei einem Druckkostenzuschuss von 60 % fünfzehn Exemplare, bei einem Druckkostenzuschuss von 50 % zehn Exemplare und bei einem Druckkostenzuschuss von 40 % fünf Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

4. 30 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung auf Anforderung über den Buchhandel übernimmt, wenn gewährleistet ist, dass das Werk eine ISBN-Nummer erhält und für mindestens fünf Jahre verfügbar ist.

(3) Hat der Prüfungsausschuss Änderungsaufgaben ausgesprochen, so ist die Dissertation zunächst derjenigen betreuenden Person vorzulegen, welche die Auflagen empfohlen hat.

(4) Die abzuliefernden Exemplare der Dissertation sind im Falle des Absatzes 1 auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation" zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden berichterstattenden Personen sowie der Tag des Rigorosums anzugeben.

(5) Das Manuskript der Dissertation ist nach der Vervielfältigung unverändert oder mit den vom Prüfungsausschuss erteilten Änderungsaufgaben zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 19 Promotion

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber die festgesetzte Zahl von Dissertationsexemplaren abgeliefert, so wird die Promotion durch die Dekanin/den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung des Doktordiploms vollzogen. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Rigorosums ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es enthält den Titel der Arbeit sowie die Gesamtnote. Eine Zweitschrift des Diploms ist zu den Fakultätsbereichsakten zu nehmen. Die Dekanin/der Dekan trägt den Namen der promovierten Person und einen Sachbericht über die Promotion in eine bei der Fakultät zu führende Promotionsakte ein.

(2) Erst nach erfolgter Aushändigung des Doktordiploms im Rahmen des Dies Academicus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen ist die promovierte Person zur Führung des Dokortitels berechtigt. Vorab kann die promovierte Person die Aushändigung oder Zusendung eines vorläufigen Doktordiploms, das ebenfalls zur Führung des Dokortitels berechtigt, bei der Dekanin/dem Dekan beantragen.

(3) Im Falle der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung durch einen gewerblichen Verlag oder den Buchhandel gestattet der Promotionsausschuss die Führung des Dokortitels bereits bei Vorlage des Verlagsvertrages bzw. der Annahme zur Veröffentlichung. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 20 Ehrendoktorwürde

Die Fakultät kann einer Person, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder durch besondere Verdienste um die Fakultät oder die Wissenschaft hervorgetan hat, die Würde eines „Doktors der Rechte honoris causa“ (Dr. iur. h.c.) verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Fakultätsrats.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass irrtümlicherweise wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gem. § 4 oder die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 angenommen wurden, so kann die Promotionsleistung für ungültig erklärt werden.

(2) Außerdem kann der Doktorgrad entzogen werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Über die Versagung und Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel zwei Wochen beträgt, zu den Vorwürfen zu äußern. § 48 Abs. 4 VwVfG (NRW) findet Anwendung.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Verfahren nach der Promotionsordnung i.d.F. vom 24. März 2006 begonnen haben, gilt die genannte Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2011 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 31. August 2011.

Hagen, den 31. August 2011

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Haratsch